Gültig ab 01.01.2024

Stift zu Wüsten

PREISÜBERSICHT

für unsere Pflegeeinrichtung

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Tagespreise

Pflege-grad	Pflegesatz	Ausbildungs-umlage (PflBG)	Unterkunft	Verpflegung	Investitions-kosten Doppelzimmer [1]	Gesamt-betrag täglich	Leistungsbetrag der Pflegekasse	Ausreichend für	Eigenanteil täglich
1	115,69 €	5,13 €	26,50 €	20,40 €	16,81 €	184,53 €	kein Anspruch[2]	---	167,72 €
2 - 5	115,69 €	5,13 €	26,50 €	20,40 €	16,81 €	184,53 €	Kurzz.-Pfl. 1.774,00 € Verh.-Pfl. 1.612,00 €	14 Tage 13 Tage	46,90 € 46,90 €

Hinweis:
Wir führen zum 01.01.2024 mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern Pflegesatzverhandlungen gemäß § 85 SGB XI. Leider konnten diese Verhandlungen noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Ziel der Verhandlungen ist es, die künftigen Entgelte für den pflegebedingten Aufwand (Pflegesatz), Unterkunft & Verpflegung, sowie den Vergütungszuschlag nach §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuung den gestiegenen Kosten anzupassen, somit anzuheben.

[1] Einzelzimmerzuschlag: 2,00 € pro Tag.

[2] In Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse, jedoch kann in Pflegegrad 1 sowie in allen übrigen Pflegegraden der **Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 €** eingesetzt werden. Ihre Pflegekasse kann auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für An- und Abreise bis zu 125,00 € monatlich ganz oder teilweise vom Budget der Entlastungsleistungen erstatten.
Bitte informieren Sie sich vor Beginn Ihres Aufenthaltes bei der Pflegekasse und reichen Sie die Rechnungen dort ein.

- Ihre Pflegekasse beteiligt sich im Kalenderjahr an den pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz und Ausbildungsumlage) bis zu einem Höchstbetrag von 1.774,00 € für Kurzzeitpflege bzw. 1.612,00 € für Verhinderungspflege für einen Zeitraum von max. 8 Wochen. Unter Umständen ist auch eine Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege möglich.
- Kann der Eigenanteil nicht selbst in voller Höhe finanziert werden, besteht die Möglichkeit der Übernahme ungedeckter Kosten durch das Sozialamt. Vor dem Einzug in die Kurzzeit- und Verhinderungspflege muss hierzu von Ihnen ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Bewilligte Sozialhilfe wird frühestens ab dem Datum des Antragseingangs gewährt.
- Ihre Pflegekasse übernimmt für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI einen kalendertäglichen Vergütungszuschlag in Höhe von 6,63 € in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Wir sind Ihnen gerne behilflich - sprechen Sie uns an!

Diakonie